

Allgemeine Bedingungen Bauarbeiten

1. Vor Ausführung der Arbeiten sind diese mit dem zuständigen Kreisbauamt abzusprechen und die entsprechenden Weisungen einzuholen. Der Baubeginn ist frühzeitig zu melden. Bauarbeiten im Strassenbereich dürfen erst erfolgen, wenn die Bewilligung in Rechtskraft erwachsen ist. Es gilt die "Weisung für das Verhalten bei Arbeiten auf Kantonsstrassen". Diese kann im Internet unter [www.avt.so.ch / AVT Downloads / Projektmanagement \(Bauleistungen\)](http://www.avt.so.ch/AVT_Downloads/Projektmanagement_(Bauleistungen)_heruntergeladen_werden) heruntergeladen werden.
2. Der Verkehr auf der Kantonsstrasse darf durch die bewilligten Arbeiten nicht erheblich gestört oder gefährdet werden. Die Baustelle ist gemäss den SN-Normen zu signalisieren und bei Nacht zu beleuchten. Für umfangreichere Arbeiten sind die Signalisationsmassnahmen mit dem Kreisbauamt und den Polizeiorganen rechtzeitig abzusprechen. Für den Betrieb einer Lichtsignalanlage ist in jedem Falle die Bewilligung des Kreisbauamtes einzuholen.
3. Werden durch die Arbeiten bestehende Werkleitungen berührt, sind die besonderen Weisungen der Werkeigentümer frühzeitig einzuholen. Die neue Leitung ist durch den Eigentümer einzumessen, so dass durch Dritte die Lage jederzeit kostenlos ermittelt werden kann. Für neue Werkleitungen sowie für Leerrohre ist eine Durchleitungsgebühr zu entrichten. Dem Kreisbauamt ist ein Ausführungsplan einzureichen.
4. Der Bewilligungsempfänger und seine Rechtsnachfolger haften für alle Schäden, welche beim Bau, durch den Bestand und die Benützung oder bei Reparaturen der Anlage dem Staate, den Gemeinden oder Dritten verursacht wird. Es gelten die allgemeinen haftungsrechtlichen Bestimmungen.
5. Bauarbeiten im Kantonsstrassenbereich dürfen nur durch versierte Tiefbauunternehmungen ausgeführt werden. Das Kreisbauamt hat das Recht, eine vom Bauherrn gewählte ungeeignete Unternehmung abzulehnen.
6. Bei provisorischen Grabenüberbrückungen sind die Stahlplatten auf das bestehende Belagsniveau bündig einzubauen.
7. Nach Ausführung der Arbeiten ist die Strasse nach den Weisungen des Kreisbauamtes unverzüglich provisorisch wie folgt in Stand zu stellen:
 - Lehmiges Material darf nicht wieder eingefüllt werden, sondern ist durch Fundationsmaterial zu ersetzen. Die Auffüllung ist in Schichten von 30 cm Stärke einzubringen und zu verdichten.
 - Beim Auftreten von Sickerwasser, insbesondere bei Bergdruck, ist dieses zu fassen und abzuleiten.
 - Der Graben muss nach dem Wiedereinfüllen sofort mit einer mindestens 12 cm starken, zweischichtigen Heissmischtragschicht (AC T) oder im Winter ausnahmsweise mit Kaltasphalt überdeckt werden und zwar vollständig eben mit dem die Flickstelle umgebenden Fahrbahn- oder Trottoirbelag.
8. Die definitive Instandstellung erfolgt später, nach abgeklungenen Setzungen, durch das Kreisbauamt oder durch eine von dieser Amtsstelle beauftragten Unternehmung. Die Arbeiten sind nach Weisungen des Kreisbauamtes auszuführen. Der Bewilligungsempfänger hat die Kosten der definitiven Instandstellung der Aufbrüche und allenfalls nachträgliche Ergänzungsarbeiten zu bezahlen. Es werden die tatsächlichen Kosten in Rechnung gestellt.
9. Der Bewilligungsempfänger ist verpflichtet, seine Leitung zu verlegen, wenn vom Kanton eine Benützung des Grundstücks beabsichtigt ist, die sich mit der Leitungsführung nicht verträgt (ZGB Art. 693). Die mit der Verlegung verbundenen Kosten sind grundsätzlich vom Bewilligungsempfänger zu tragen.
10. Der Staat behält sich das Recht vor, die vorstehenden Bedingungen oder diese Bewilligung aus wichtigen Gründen zu widerrufen.
11. Mit Beginn der Arbeiten unterzieht sich der Gesuchsteller den vorstehenden Auflagen und Bedingungen.

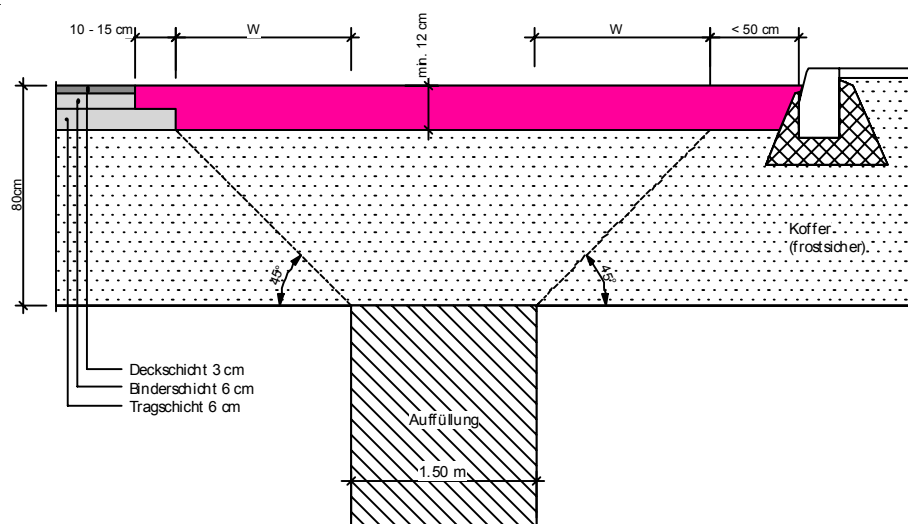
Besondere Bedingungen

1. Der Belageseinbau darf durch den Unternehmer erst nach Abnahme und Freigabe durch den Strassenmeister des Kreisbauamtes erfolgen.

Instandsetzung von Asphaltbetonbelägen über Gräben

Phase 1

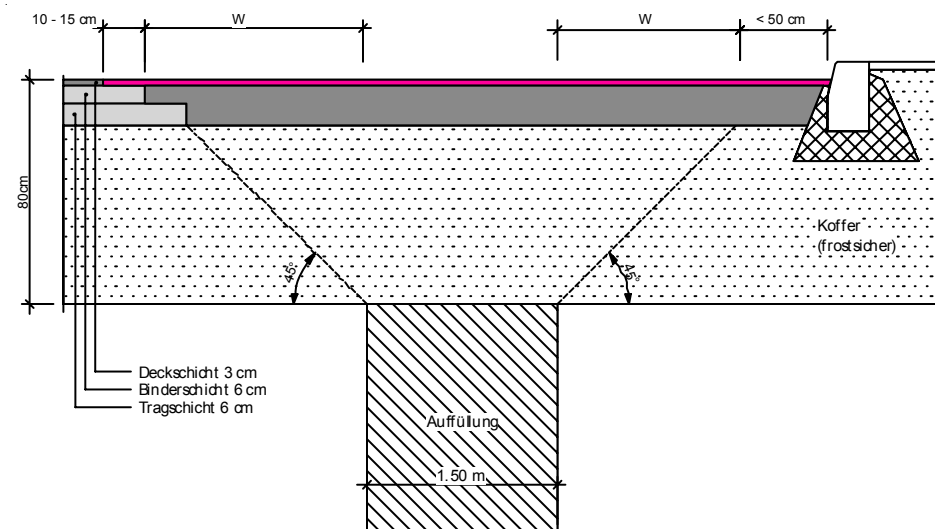
- Nachschneiden des Belages
- Die Breite W muss mindestens gleich der Dicke der Foundationsschicht sein. Verbleibt ein Streifen bitumenhaltiger Schichten < 0.50 m bis zum Strassenrand, muss dieser schmale Streifen ebenfalls erneuert werden.
- Die Belageecken sind mit dem Kompressorspaten nachzubearbeiten
- Erstellen der Reinplanie
- Vorbehandlung der Schnittflächen (Voranstrich mit Fugenmasse)
- Einbauen der Tragschicht bis Fahrbahnoberfläche



Phase 2

(nach einem Jahr durch das Kreisbauamt)

- Abfräsen auf Stärke Deckschicht mit 10 – 15 cm seitlicher Überlappung
- Reinigung und Voranstrich der Fräsfläche mit Haftvermittler
- Vorbehandlung der Schnittflächen
- Einlegen eines Fugenbandes inkl. Primer
- Einbau Deckschicht



2. Für Folgeschäden des Aufbruches am Strassenkoffer und an Strassenbelägen, die einen vorzeitigen Ersatz des gesamten Strassenbelages erfordern, wird ein Kostenbeitrag des Bewilligungsempfängers vorbehalten.
3. Bezüglich Anmeldeschlaufen von Lichtsignalanlagen ist in jedem Fall vor Baubeginn mit den Verantwortlichen Kontakt aufzunehmen.
4. Werden Randabschlüsse oder Wassersteine untergraben, müssen diese nach dem Wiedereinfüllen des Grabens neu versetzt und einbetoniert werden.